

BV/2020/356

Beschlussvorlage
öffentlich



Ausbau der Bushaltestelle am Bahnhof Kröpelin Abschluss eines Vertrages über die Nutzungsüberlassung von Ökokontopunkten

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 04.08.2020
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Entscheidung)	12.08.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin beschließt den Abschluss eines Vertrages über die Nutzungsüberlassung von Ökokontopunkten mit Alrik Hagedorn, Wittenbeck für 6.375 KFÄ zu einem Preis von 2,90 €/KFÄ zzgl. geltender Mehrwertsteuer.

Sachverhalt

Für die Maßnahme „Ausbau der Bushaltestelle am Bahnhof Kröpelin“ musste eine Naturschutzgenehmigung eingeholt werden. Mit Bescheid vom 19.02.2020 wurde diese durch den Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde, mit Auflagen erteilt.

Eine Auflage (Nr. 13 der Naturschutzgenehmigung) ist die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft mit 6.375 KFÄ vom Ökokonto LRO-055 in Anspruch zu nehmen.

Ökokontoinhaber ist der Landwirt Alrik Hagedorn, Wittenbeck. Ein Ökopunkt wird mit 2,90 € zzgl. Mehrwertsteuer gekauft. Für den Ausgleich über das Ökokonto ist ein Ausgleich in Höhe von 21.445,50 Euro zu zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Naturschutzgenehmigung 18.02.2020
---	-----------------------------------

Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister
Markt 1
18236 Kröpelin

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 66.1-55.40.78-1-19

Name: Romy Kasbohm
Telefon: +49 3843 755-66125
Telefax: +49 3843 755-66802
E-Mail: Romy.Kasbohm@lkros.de
Zimmer: Zimmer 3.239

Datum: 19.02.2020

Betreff: Ausbau der Bahnhofstraße in Kröpelin
Gemarkung Kröpelin, Flur 12, Flurstück 698/3
Hier: Naturschutzgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

nach Prüfung Ihres Antrages auf Genehmigung der o.g. Baumaßnahme wird Ihnen die dafür erforderliche

Naturschutzgenehmigung

erteilt.

Die Naturschutzgenehmigung nach § 40 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (Göbl. M-V 2010 S. 66) umfasst:

1. die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 11 und § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V
2. die Entscheidung nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Beseitigung von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bestandteil der Unterlagen ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz und ein Artenschutzfachbeitrag mit entsprechenden Lageplänen. Außerdem liegt eine verbindliche Reservierung von 6.375m² KFÄ aus dem Ökokonto LRO-055 vor.

Die Naturschutzgenehmigung ist mit nachfolgenden **Auflagen** verbunden:

1. Während der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zu binden, welche die artenschutzfachlichen Maßnahmen und die Baumschutzmaßnahmen betreut und kontrolliert. Die ÖBB hat engen Kontakt mit der UNB zu halten.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

2. Vor Entsorgung der vorhandenen Bauschutthaufen ist eine Kontrolle auf das Vorhandensein von Zauneidechsen durchzuführen.
3. Das Aufstellen des Reptilienschutzzaunes als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, ist in Abstimmung mit der ÖBB und der UNB durchzuführen. Für den Fall, dass sich der Baubeginn bis Oktober zieht ist zu prüfen, ob die Aufstellung des Zaunes notwendig ist.
4. Die Gebäude sind möglichst bis Ende Februar abzureißen. Kann die Frist nicht eingehalten werden ist eine Kontrolle auf das Vorhandensein von geschützten Arten vor dem Abriss durchzuführen und zu dokumentieren.
5. Es sind entsprechend des AFB 5 Fledermaussommerkästen im räumlichen Umfeld an geeigneter Stelle (Gebäude oder Bäume) und 3 Kunstnester für Mehlschwalben an umgebende Gebäude zu montieren. Die Art und Anbringung der Ersatzquartiere ist bis zum 01.04.2020 mit der unteren Naturschutzbehörde, Herr Manthey, Tel: 03843-75566123 abzustimmen. Die Durchführung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde bis zum 01.04.2020 schriftlich anzuzeigen.
6. Die Maßnahmen laut Auflage Nr. 5 sind dauerhaft zu erhalten.
7. Als artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme ist die Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01.10.-28.02. durchzuführen (Bauzeitenregelung). Kann die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden, hat der Gutachter vor Beginn der Fällarbeiten die Baustelle noch einmal zu kontrollieren. Das Untersuchungsprotokoll ist der UNB vorzulegen.
8. Bei den Bauarbeiten sind alle geltenden Standards zum Baumschutz (DIN 18920, RAS LP-4, ZTV-Baumpflege und Baumsanierung) einzuhalten. Dementsprechend sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (Schutzzaun, Stammschutz), um eine Beeinträchtigung der im Seitenbereich stehenden Gehölze auszuschließen.
9. Die vorhandenen Altbinden auf der Böschungsoberkante sind im Kronentraufbereich mit einem fest installierten Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dieser Bauzaun ist durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass er für die Dauer der Baumaßnahmen nicht verschoben werden kann.
10. Baustelleneinrichtung und Lageplätze sind außerhalb von Wurzelbereichen geschützter Bäume einzurichten.
11. Als Ersatz für die Abnahme der gesetzlich geschützten Eiche ist ein Laubbaum als Hochstamm, 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von 16-18 cm in Baumschulqualität im näheren Umfeld der Baumaßnahme zu pflanzen.
12. Die Pflanzung ist im zeitlichen Zusammenhang, spätestens in der der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren.
Die Pflanzung ist einer 5-jährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege zu unterziehen und auf Dauer zu erhalten. Die auferlegte Baumpflanzung ist mit Dreibock, Kokosstrick und wirksamen Verbisschutz zu versehen.
13. Als Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind **6 375 KFÄ** vom Ökokonto LRO-055 entsprechend der Reservierungsbestätigung in Anspruch zu nehmen.

Hinweise:

Diese Naturschutzgenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und privatrechtlich notwendiger Vereinbarungen, insbesondere bezüglich des Bauens auf fremdem Eigentum und verliert bei Änderung der im Antrag vorgelegten Planungsinhalte und soweit nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Bau begonnen wurde ihre Gültigkeit.

Gemäß §10 der Ökokontoverordnung erfolgt nach Rechtskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung die Abbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokontoverzeichnis entweder vollständig oder teilweise entsprechend der Höhe der Anrechnung nach § 9 durch die nach § 4 örtlich zuständige Naturschutzbehörde (hier UNB).

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.02.2020 beantragte die Stadt Kröpelin die Naturschutzgenehmigung für das Vorhaben "Ausbau der Bahnhofstraße" in Kröpelin.

Diese Baumaßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne § 12 Abs. 1 Nr.11 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) dar, der u.a. verbunden ist mit der Fällung einer nach §18 NatSchAG M-V geschützten Eiche. Diese Maßnahme bedarf nach § 12 Abs. 6 einer Genehmigung. Eine solche Genehmigung wird nach § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung ausgereicht. Zuständige Behörde ist nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

Verbunden mit dieser Baumaßnahme ist außerdem der Abriss eines alten Wohngebäudes. Die artenschutzfachliche Prüfung ergab, dass innerhalb des Gebäudes potentielle Sommerquartiere von Fledermäusen betroffen sind. Mit dem Abriss des Gebäudes gehen Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben verloren.

Um Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind für gehölz- und gebäudebrütende Vogelarten sowie für Fledermäuse und Zauneidechsen geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen zu treffen. Zur Durchsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen dienen die Auflagen Nr. 1-7.

Die Linden auf der Böschungsoberkante unterliegen dem gesetzlichen Schutz des §19 Abs.1 NatSchAG M-V. die Beseitigung von Alleen und einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Zur Vermeidung von diesbezüglichen Konflikten wurde Auflagen Nr. 9 und 10 festgesetzt.

Die Eiche, die im Bereich der Stellplätze gefällt werden soll, unterliegt dem Schutz des §18 NatSchAG M-V. Der Kompensationsumfang richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass vom 15. Oktober 2007. Die Auflagen 11 und 12 dienen der Durchsetzung der Ersatzpflanzung.

Eingriffe in Natur und Landschaft, wie diese Baumaßnahme, sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung ausgleichspflichtig. Die Antragsunterlagen enthalten eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz, in der der Eingriff in Natur und Landschaft auf Grundlage der HZE 2018 korrekt ermittelt wurde. Die Kompensation soll durch die Inanspruchnahme eines Ökokontos erbracht werden. Ökokontomaßnahmen sind in das Ökokontoverzeichnis eingetragene Maßnahmen, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden (vorgezogene Kompensationsmaßnahmen). Ökokontomaßnahmen haben die Anforderungen nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erfüllen. Das vorgeschlagene Ökokonto LRO-055 befindet sich in der Landschaftszone, in der Eingriff vorgenommen wird und ist geeignet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes auszugleichen. Somit kann es in diesem Fall genutzt werden.

Im Rahmen der Abwägung und unter Einhaltung der o.g. Auflagen, wird der Eingriff als zulässig befunden. Versagensgründe i. S. von § 15 Abs. 5 BNatSchG lagen nicht vor, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rostock, Der Landrat in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei der Außenstelle in 18209 Bad Doberan, A.-Bebel-Str.3, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Romy Kasbohm
Sachbearbeiterin

